

**Geschäftsordnung**

**des**

**Aufsichtsrats**

**der**

**PAION AG**

Der Aufsichtsrat hat am 6. September 2004 die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der PAION AG (im Folgenden: "**Gesellschaft**") verabschiedet. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der PAION AG am 9. Mai 2005, 4. Dezember 2014 und 02. Dezember 2015 überarbeitet.

## § 1

### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei seiner Tätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen, den Deutschen Corporate Governance Kodex - soweit Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) erklärt haben, den Empfehlungen zu entsprechen, und soweit Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, den Vorschlägen zu entsprechen -, sowie die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einzuhalten. Soweit in dieser Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt ist, haben alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten und sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen weder eigene Interessen verfolgen noch neue Geschäftschancen der Gesellschaft für sich nutzen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat sämtliche Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenzulegen. Dies gilt insbesondere für Interessenskonflikte, die sich aus einer Funktion als Berater, Organmitglied oder sonstiger Funktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder anderen Geschäftspartnern ergeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat seine Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft ist, darf neben dem Mandat in der Gesellschaft nicht mehr als insgesamt drei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gegenüber alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedschaften in anderen Unternehmen offenzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat informiert die Hauptversammlung in seinem Bericht über aufgetretene Interessenkonflikte und den Umgang mit solchen Interessenskonflikten. Wesentliche Interessenkonflikte und solche, die in Bezug auf die Person eines Aufsichtsratsmitglieds nicht nur vorübergehender Natur sind, haben die freiwillige Beendigung des Mandats durch Rücktritt zur Folge.
- (6) Die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats liegt bei 75 Jahren.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht länger als für 3 (drei) kumulative Amtszeiten ernannt werden.

## **§ 2**

### **Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Aufsichtsrats geleitet und findet unverzüglich nach jeder Hauptversammlung statt, in der Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt wurden. Eine gesonderte Einladung zu dieser Sitzung des Aufsichtsrats ist nicht erforderlich. Die Wahl oder Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist auch im Falle einer Wiederwahl des ehemaligen Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden in den Aufsichtsrat erforderlich.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so findet unverzüglich eine weitere Wahl für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds aus dem Aufsichtsrat statt.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten und gegenüber dem Vorstand. Darüber hinaus hat er diejenigen Rechte und Pflichten, die in den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist in dringenden Fällen berechtigt, Maßnahmen vorläufig zu beschließen, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Eine Entscheidung bezüglich dieser Zustimmung hat in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, alle für die Ausführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen, wenn der Aufsichtsrat zu einer solchen Ausführung verpflichtet ist.

## **§ 4**

## Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tritt einmal im Kalenderquartal zusammen.
- (2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen. Im Übrigen gilt § 110 AktG.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Die Sitzung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung selbst nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung auch mit kürzerer Frist einberufen. Der Vorsitzende kann eine bereits einberufene Sitzung absagen oder verschieben.
- (4) In der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung sind Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung sowie die Tagesordnung dieser Sitzung und die Beschlussanträge so rechtzeitig und in einer Form festzulegen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit haben, schriftlich abzustimmen. Für den Fall, dass die Tagesordnung oder ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, wird nur dann ein Beschluss gefasst, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht oder besondere Dringlichkeit eine Beschlussfassung erfordert. Mitgliedern des Aufsichtsrats, die in solchen Fällen nicht anwesend sind, ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats festzusetzenden angemessenen Frist Widerspruch gegen den Beschluss einzulegen. Ein solcher Beschluss wird nur wirksam, wenn die bei diesem Beschluss nicht anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats nicht innerhalb der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats gesetzten Frist Widerspruch eingelegt haben. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die aus Dringlichkeitsgründen gefasst wurden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## § 5

### **Beschlussfassungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg, per Telefon, Telefax, E-Mail oder über andere Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall so bestimmt. Diese Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugänglich zu machen. Die folgenden Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats eingeladen oder zur Stimmabgabe aufgefordert wurden, und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gelten Stimmenthaltungen als Teilnahme an der Abstimmung.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, falls dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.
- (6) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

- (8) Für die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch angegeben ist, wie die Beschlussfassung zustande gekommen ist.

## **§ 6**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse auf diese Ausschüsse zu übertragen.
- (2) Die Ausschüsse handeln, soweit gesetzlich zulässig, im Namen des Gesamtaufichtsrats und vertreten diesen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied eines Ausschusses zum Vorsitzenden dieses Ausschusses.
- (4) Der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Recht, sich mit Mitgliedern des Aufsichtsrats zu beraten, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören.

## **§ 7**

### **Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse bedarf keiner Frist. Auf die Bekanntgabe einer Tagesordnung kann verzichtet werden. Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung des gesamten Aufsichtsrats entsprechend.
- (2) Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten.

## **§ 8**

### **Ernennung der Mitglieder des Vorstands:**

- (1) Die Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands liegt bei 65 Jahren. Der Aufsichtsrat bestellt keine Vorstandsmitglieder, die diese Altersgrenze überschreiten.

- (2) Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrats. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsratsmandate außerhalb der PAION-Gruppe. Der Aufsichtsrat erteilt keine Zustimmung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats außerhalb der PAION-Gruppe, wenn das betreffende Vorstandsmitglied bereits fünf Aufsichtsratsmandate außerhalb der PAION-Gruppe innehat.

## **§ 9**

### **Ermächtigung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ermächtigen, die Geschäftsführung zu überwachen oder einzelne Geschäftsvorgänge zu überprüfen. So ermächtigte Mitglieder des Aufsichtsrats erstatten den Sitzungen des zuständigen Ausschusses und des Aufsichtsrats Bericht über diese Überwachung und Überprüfung.

## **§ 10**

### **Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat über alle vertraulichen Informationen und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist das Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und seine Stellungnahme abzuwarten.
- (2) Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- (3) Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen und nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind, werden nach den Bestimmungen dieses § 10 ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Aachen, 02. Dezember 2015

Der Vorsitzende

---

Dr. Jörg Spiekerkötter